



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die
Berufsbildenden Schulen,
Schulen in freier Trägerschaft und
Schulen des Gesundheitswesens
in Niedersachsen

Über: Zuständige RLSB

Bearbeitet von

Herrn Dr. Danzlock

e-mail: dag.danzglock@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
45-00/22

Durchwahl (0511) 120-
7356

Hannover
25.01.2022

Information zur Umsetzung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Grundlage: § 20a IfSG

Zeitraum: 15.03.2022 – 31.12.2022

Wer ist betroffen?

Der von der Impfpflicht betroffene Personenkreis resultiert aus der bundesgesetzlichen Vorschrift § 20a IfSG. Die Impfpflicht schließt neben dem medizinischen Personal bzw. Pflege- und Betreuungspersonal, einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX, auch alle anderen dort tätigen Personen wie z.B. Hausmeister und Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal ein. Ausgenommen sind lediglich Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können. Erfasst sind daher grundsätzlich auch Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Schülerinnen und Schüler oder Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten.

Betroffen sind somit Schülerinnen und Schüler in Ausbildungen, die Praktika oder praktische Ausbildung in den o. g. Einrichtungen zwingend vorsehen (z. B. BFS Ergotherapie, BFS Pflegeassistenten, BFS Pharmazeutisch-techn. Assistenz, FS Heilerziehungspflege, FOS Gesundheit-Pflege). Da regelmäßig in weiteren Bildungsgängen, wie z. B. der BFS Hauswirtschaft, Praktika oder Teile des Lernbereichs Praxis in derartigen Einrichtungen durchgeführt werden, gilt auch hier die Impfpflicht oder es sind Einsatzorte einzuplanen, die nicht unter die Impfpflicht nach § 20a IfSG fallen.

Welche Nachweise sind zu erbringen?

- Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (z.Z. zwei Impfungen – auch bei J&J!) oder
- ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (z.Z. drei Monate gültig!) in der jeweils geltenden Fassung oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Welche Einrichtungen sind betroffen?

Die von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen werden in der Vorschrift § 20a IfSG benannt. Dieses sind u.a. folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- voll- und teilstationären Pflegeheime für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen,
- ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

Durchführung von Praktika / praktischer Ausbildung

- Die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte in der Praxis sind für die diese Ausbildungen essentiell und in der Regel keinen Ersatzleistungen zugänglich. Es obliegt der individuellen Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schüler, sich der Impfung zu unterziehen oder auf diese zu verzichten. Werden die o. g. Nachweise nicht erbracht, kann die Schülerin oder der Schüler zur Abschlussprüfung in diesen Bildungsgängen daher nur zugelassen werden, wenn Praktika oder Teile des Lernbereichs Praxis gleichwertig in anderen Einrichtungen / Betrieben absolviert werden können oder die anrechenbaren Fehlzeiten das Aussetzen der Einsätze zulassen.
- Ungeimpfte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler müssen ggf. anderen Bildungsgängen zugeordnet werden, nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die Ausbildung oder den Bildungsgang unter- oder abbrechen.
- Die Praxisbegleitung setzt den Nachweis einer Impfung nach § 20a IfSG voraus.

- Liegen Abschlussprüfungen in der Zuständigkeit der Kammern (z. B. med. Fachangestellte, Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter), entscheiden diese als für die Berufsausbildung zuständigen Stellen über das weitere Vorgehen.
- Schulische Abschlussprüfungen in der Praxis werden grundsätzlich in den Einrichtungen durchgeführt. Ungeimpften Schülerinnen und Schülern, die kein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, ist nach erfolgter Zulassung zur Prüfung – soweit inhaltlich und fachlich möglich – die praktische Prüfung außerhalb von Einrichtungen und durch Prüfen am Model unter Wahrung der Chancengleichheit zu ermöglichen.
- Wenn aufgrund eines fehlenden Impfschutzes nur der theoretische Prüfungsteil regulär absolviert werden kann, ist das Nachholen des praktischen Prüfungsteils grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt mit dem nächsten Prüfungsdurchgang in Form einer Externenprüfung möglich. Der Bildungsgang gilt dann zunächst als nicht erfolgreich abgeschlossen und das Zeugnis kann nur das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit einer entsprechenden Bemerkung ausweisen.
In den Gesundheitsfachberufen (z. B. Ergotherapie, PTA, Pflege, Physiotherapie, Logopädie usw.) kann im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfung die praktische Prüfung innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Mündliche und schriftliche Prüfungen werden im üblichen Rahmen zum vorgesehenen Termin abgelegt. Ein Anspruch auf Beschulung besteht nach den bereits abgelegten Prüfungsteilen nicht.

Was sollten die Schulen leisten?

- Mit Blick auf das Schuljahr 2022/23 sollten an den relevanten schulischen Bildungsgängen interessierte Schülerinnen und Schüler auf die persönliche Anforderung zur Covid 19 - Impfpflicht hingewiesen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen bis zu Beginn des Schuljahres 2022/23 nicht erfüllen, sollten in andere Bildungsgänge aufgenommen werden. Da derzeit unklar ist, ob die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht auch verlängert wird, birgt eine Gestaltung des Bildungsganges mit Verlegung praktischer Ausbildungsteile in das Jahr 2023 ein Risiko. Schülerinnen und Schüler sollten ihren etwaigen BAföG-Anspruch prüfen.
- Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag werden an die Arbeitgeber verwiesen. Sollte von dort der Ausbildungsvertrag gelöst werden, entfällt die Grundlage für die weitere Beschulung in der Berufsschule oder Berufsfachschule (Pflege).

FAQ des BMG vom 28.12.2021:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/2021-12-28_FAQ_zu_20a_IfSG.pdf